

Az.: 1 B 468/09
4 L 1940/08



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch die Geschäftsführerin

prozessbevollmächtigt:

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Hugo-Keller-Straße 14, 02826 Görlitz

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

beigeladen:
Herr

wegen

Duldungsverfügung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Richter am Obergericht Kober, die Richterin am Obergericht Schmidt-Rottmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Berger

am 9. Dezember 2009

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. August 2009 - 4 L 1940/08 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Aus den von der Antragstellerin vorgetragene Gründen - auf deren Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) - ergibt sich nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die im Zusammenhang mit einer Betriebszeitbeschränkung ausgesprochene Duldungsverfügung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherzustellen.

Das Verwaltungsgericht ist dabei davon ausgegangen, dass die vorzunehmende Interessenabwägung zu Lasten der Antragstellerin ausgehe. Es könne offen bleiben, ob sich die Duldungsverfügung, die grundsätzlich sowohl gemäß § 58 Abs. 2 SächsBO als auch nach § 80 Satz 2 SächsBO erlassen werden könne, in der Hauptsache als rechtmäßig erweise. Es überwiege jedenfalls das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Duldungsanordnung hinsichtlich der Betriebszeitbeschränkung gegenüber dem Interesse der Antragstellerin, das Gebäude auf dem Flurstück 1754/3 bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter als Vergnügungsstätte zu nutzen. Rechtsgrundlage für die Betriebszeitbeschränkung sei § 80 Satz

2 SächsBO. Danach könne eine Nutzung, die in Widerspruch zu öffentlichen Vorschriften erfolge, untersagt werden. Vorliegend sei die tatsächliche Nutzung des Gebäudes als Betriebsstätte des „.....“ und Tanzdiskothek von der dem Eigentümer erteilten Baugenehmigung zum Betrieb einer Schankwirtschaft vom 1.2.2008 nicht gedeckt. Sie sei formell rechtswidrig und auch nicht genehmigungsfähig. Sie widerspreche dem Bauplanungsrecht. Der Betrieb füge sich nicht in die Eigenart der Umgebung ein. Es handle sich nämlich um einen solchen, der weder in einem allgemeinen Wohngebiet noch in einer Gemengelage zulässig sei, vielmehr handle es sich um eine kerngebietstypische Nutzung. Es spreche Überwiegendes dafür, dass die Betriebszeitenbeschränkung verhältnismäßig sei. Zu berücksichtigen sei zudem, dass die ursprüngliche Genehmigung zur Durchführung von gelegentlichen Tanzveranstaltungen von der Baugenehmigung vom 1.2.2008 nicht mehr umfasst werde. Maßgeblich zu berücksichtigen sei hier aber vor allem der Umstand, dass die über den Betrieb einer Schankwirtschaft hinaus gehende Nutzung im Bewusstsein ihrer Unzulässigkeit - ohne Beantragung einer Nutzungsänderungsgenehmigung - aufgenommen worden sei. Es sei offensichtlich, dass keine Bereitschaft bestehe, den vorgegebenen Nutzungsrahmen einzuhalten. Es sei deshalb zweifelhaft, ob seitens des Antragstellers in dem Verfahren - 1 B 469/09 - der durch die Genehmigung zum Betrieb einer Schankwirtschaft vorgegebene Rahmen bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht weiterhin überschritten werde. Dies gelte umso mehr, als das Gebiet um den „.....“ auch durch Wohnnutzung geprägt sei. Zudem gehe von dem Betrieb eine negative Vorbildwirkung für andere Schank- und Speisewirtschaften aus. Das öffentliche Interesse an der Herstellung der nächtlichen Ruhe genieße besonderen Schutz. Eine besondere Härte für die Antragstellerin sei nicht ersichtlich, da der Betrieb der genehmigten Schankwirtschaft nach wie vor möglich und für eine Existenzgefährdung nichts ersichtlich sei.

Die Antragstellerin wendet ein, das Verwaltungsgericht habe gegen das rechtliche Gehör und gegen den Grundsatz auf ein faires Verfahren verstoßen. Es habe bereits mit Beschluss vom 12.8.2009 entschieden, ohne ihren Vortrag mit Schriftsatz vom 20.8.2009 zu berücksichtigen. Ihr Rechtsanwalt habe mit Schriftsatz vom 3.7.2009 auf seine urlaubsbedingte Abwesenheit bis zum 21.7.2009 hingewiesen. Die Ausführungen des Antragsgegners in seinem Schriftsatz vom 17.7.2009 entsprächen überwiegend nicht der Wahrheit. Das Nutzungskonzept sei mit dem Bauantrag und dem Konzessionsantrag eingereicht und dementsprechend genehmigt worden. Die Baugenehmigung aus dem Jahr 1998 habe sich auf eine Schankwirtschaft mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen bezogen, diese Nutzung sei seit 2004 eingestellt. Die

Einrichtung sei danach wesentlich verkleinert worden. Der Skybeamer sei bereits seit 1998 auf dem Dach und dementsprechend seit 10 Jahren bekannt gewesen. Außerdem werde ein solcher auch von vielen anderen Schank- und Speisewirtschaften benutzt. Der Antragsgegner habe zudem im Jahr 2000 mitgeteilt, dass dieser keiner Genehmigung bedürfe und danach trotzdem dessen Beseitigung und Demontage verfügt. Seitens des Antragsgegners - Ordnungs- und Gewerbeamt - sei telefonisch bestätigt worden, dass für die Durchführung eines Halloween-Abends keine zusätzliche Genehmigung erforderlich sei. Es fänden seit dem 6.12.2008 keine Veranstaltungen mehr statt. Es gebe nur Beschwerden des Beigeladenen und seiner Ehefrau. Weitere Nachbarn fühlten sich nicht belästigt. Für den Betrieb sei nur mit Flyern im Gebiet geworben worden. Radiowerbung sei lediglich auf der Regionalfrequenz..... erfolgt. Bei Snapsscouts handele es sich um keine Webseite für Vergnügungsstätten, sondern um eine Plattform für Freizeitgestaltung in der Lausitz. Die seitens des Antragsgegners hervorgehobene Stripteaseveranstaltung sei nicht der Antragstellerin, sondern der Moccabar in zuzuordnen. Es hätten sich auch keine 150 Personen im „.....“ aufgehalten. Dies sei bereits aufgrund der vorhandenen räumlichen Fläche nicht möglich. Die Duldungsanordnung sei rechtswidrig. Dies gelte auch für die Betriebszeitenbeschränkung. Eine Überschreitung der zulässigen Lärmwerte sei bereits nicht nachgewiesen. Die Beschwerden des Beigeladenen und seiner Ehefrau seien keine taugliche Tatsachengrundlage. Zu berücksichtigen sei auch, dass das Wohnhaus des Beigeladenen an einer in der Nacht stark befahrenen Straße liege und weitere Lärmquellen (Belüftungsanlage des-Marktes) vorhanden seien. Es werde keine Vergnügungsstätte betrieben, sondern eine Schankwirtschaft in der Form der so genannten Erlebnisgastronomie. In Bezug auf die Veranstaltungen „Halloween-Party“ und „Nikolaus-Party“ sei anzumerken, dass lediglich der Gastraum entsprechend geschmückt und das Personal entsprechend gekleidet gewesen seien. Allein das Vorhandensein einer Musikanlage sowie von Flachbildschirmen mache den Gaststättenbetrieb nicht zu einer Vergnügungsstätte.

Die Einwände der Antragstellerin führen nicht dazu, dass der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts als begründet zu beurteilen wäre. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist ohne Verstoß gegen das rechtliche Gehör gefallen. Der aus Art. 103 Abs. 1 GG folgende Grundsatz des rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte dazu, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Schriftsätze der Beteiligten müssen bis zu dem Zeitpunkt, in dem sich das Gericht seiner Entscheidungen entäußert, zur Kenntnis genommen

und gewürdigt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.4.1989, NVwZ 1989, 860). Das Verwaltungsgericht hat den Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht dadurch verletzt, dass es unter dem 12.8.2009 entschieden hat, ohne eine Äußerung des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin im Verfahren 4 L 1924/08 auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 17.6.2009 abzuwarten. Denn der Schriftsatz des Antragsgegners ist beim Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin bereits am 3.7.2009 eingegangen. Zwar hatte der Prozessbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 3.7.2009 auf seinen Jahresurlaub, der bis zum 21.7.2009 dauere und eine Stellungnahme deshalb erst nach dem 21.7.2009 abgegeben werden könne, hingewiesen, er hatte nach dem Ende seines Urlaubs aber auch noch 3 Wochen Zeit, um sich zu diesem Schriftsatz zu äußern. Das ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in Sachsen in diesem Zeitraum Schulferien waren, und auch der Antragsteller in dem Verfahren 4 L 1924/08 danach in Urlaub war, ein ausreichend langer Zeitraum. Zu berücksichtigen ist insoweit nämlich, dass der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin weder auf den Urlaub seines Mandanten im Verfahren 4 L 1924/08 hingewiesen hat noch darauf, dass die Geschäftsführerin der Antragstellerin in diesem Zeitraum mit ihm ebenfalls keine Rücksprache nehmen konnte. Außerdem handelt es sich hier um ein Eilverfahren, bei dem eine besondere Beschleunigung geboten ist. Damit musste dem Anwalt auch bekannt sein, dass er mit seiner Stellungnahme nach seinem Urlaub nicht lange zuwarten konnte. Rechtlich war es zudem nicht erforderlich, die Antragstellerin zu einer Stellungnahme aufzufordern und ihr dazu eine bestimmte Frist zu setzen (vgl. in diesem Zusammenhang SächsOVG, Beschl. v. 11.4.2000 - 1 BS 41/00 - und Beschl. v. 19.1.2009 - 1 B 297/08). Die Antragstellerin hatte sich im Verfahren im Übrigen bereits geäußert und sie war anwaltlich vertreten. Es konnte deshalb erwartet werden, dass sie zusammen mit ihrem Anwalt selbst entscheiden konnte, ob eine unverzügliche Stellungnahme nach dem 21.7.2009 erforderlich war oder nicht. Dabei lag eine zügige Entscheidung auch in ihrem Interesse. Dies ergibt sich bereits daraus, dass sie einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt hat. Damit verträgt es sich nicht, mit der Erwidern auf einen Schriftsatz über Wochen zuzuwarten.

Nach summarischer Prüfung ist mit dem Verwaltungsgericht zudem davon auszugehen, dass die Erfolgsaussichten in der Hauptsache als offen zu bewerten sind und dass das öffentliche Interesse und das Interesse des Beigeladenen an der sofortigen Vollziehung der Duldungsverfügung und der ihr zugrunde liegenden Anordnung vom 5.12.2008 gewichtiger sind. Die genannten Anordnungen beruhen auf § 80 Satz 2 SächsBauO, § 58 Satz 2 SächsBO. Danach kann die Bauaufsichtsbehörde die Nutzung baulicher Anlagen untersagen oder

einschränken, wenn diese gegen baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften verstößt. In Betracht kommt hier zunächst ein Verstoß gegen § 72 SächsBO. Es spricht nämlich viel dafür, dass der „.....“ formell illegal als Vergnügungsstätte, d. h. ohne eine für diese Vergnügungsstätte erforderliche Baugenehmigung betrieben wird und dieser sich nicht in die nähere Umgebung einfügt.

Bei Vergnügungsstätten handelt es sich um Gewerbebetriebe besonderer Art, die dem Vergnügen und der Unterhaltung dienen und durch kommerzielle Freizeitgestaltung gekennzeichnet sind. Dazu gehören grundsätzlich gewerbliche Nutzungsarten, wie etwa Diskotheken, Spielhallen, Tanzbars und Nachtlokale. Für den städtebaulichen Bezug ist wesentlich, dass solche Einrichtungen typischerweise mit negativen Folgewirkungen, wie zum Beispiel Lärmbelästigungen, Beeinträchtigungen des Stadt- und Straßenbildes oder Verschlechterungen der Gebietsqualität, verbunden sind (vgl. in diesem Zusammenhang OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 9.3.2007 - 8 A 10066/07 -; **VGH BW, Beschl. vom 28.11.2006 - 3 S 2377/06** -, beide zitiert nach juris). Vergnügungsstätten unterscheiden sich insbesondere von Schank- und Speisewirtschaften, die eine eigenständige städtebauliche Nutzungskategorie darstellen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, **§ 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO**). Schank- und Speisewirtschaften sind gewerbliche Betriebe, in denen Getränke aller Art allein oder zusammen mit Speisen an Gäste zum Zwecke des Verzehrs in den Wirtschaftsräumen verabreicht werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 GastG; vgl. in diesem Zusammenhang auch OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 9.3.2007 a. a. O.; OVG Schl.-H., Beschl. v. 5.10.2009 - 1 MB 16/09 -, zitiert nach juris).

Gemessen an diesen Grundsätzen dürfte es sich nach der im Eilverfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung bei dem „.....“ um eine Vergnügungsstätte handeln. Dafür spricht bereits die umfängliche Werbung für den „.....“, der in dieser und unter zu Hilfenahme verschiedener Medien nicht nur als Cocktailbar, sondern an erster Stelle als „Partylocation“ bezeichnet wird. Dementsprechend wird im Internet, auf der Getränkekarte, den Hinweisschildern, Wegweisern und Flyern ausdrücklich eine „Partylocation“ benannt. Entgegen dem in der Baugenehmigung vom 1.2.2008 angegebenen Planungskonzept und dem Vorbringen der Antragstellerin liegt damit vom Empfängerhorizont eine Vergnügungsstätte näher als eine bloße Schankwirtschaft, in der vor allem Getränke konsumiert werden und allenfalls ausnahmsweise eine Veranstaltung stattfindet. Mit dem Anpreisen einer „Partylocation“ wird nämlich herausgestellt, dass dort Besonderes stattfindet und viel los ist.

Diese Betrachtungsweise wird unterstrichen durch die weiteren Hinweise auf das Vorhandensein von aktuellen Videoclips und Plasmamaschinen. Dabei handelt es sich auch nicht nur um ein zusätzliches Angebot, das eine behagliche Atmosphäre beim Konsum der auch angebotenen Cocktails schaffen soll. Die Werbung unter Hinweis auf die „Partylocation“ mit vorhandenen Videoclips und Plasmamaschinen legt ebenso wie die bei der Vorortbesichtigung am 10.10.2008 vorgefundene Musikanlage nahe, dass die Unterhaltung der Gäste durch den Betreiber mittels des vorhandenen Musikangebots im Vordergrund steht und nicht nur maximal 38 Gäste mittels Hintergrundmusik beim Getränkegenuss und ihren Gesprächen unterhalten werden sollen. Die insoweit aufgenommenen Fotos zeigen eine im Verhältnis zur Größe des Gastraumes mit 38 Sitzplätzen auffallend groß dimensionierte Musikanlage, zu der auch 4 passive Lautsprecherboxen (150 W) gehören. Dafür, dass die Gäste vor allem durch die Musik und Videoclips unterhalten und angezogen werden sollen, spricht nicht zuletzt die vorhandene Lichtspielanlage und dass es der Antragstellerin nicht nur darum geht, die vorhandenen 38 Sitzplätze auszulasten.

Mithin dürfte es dem Antragsteller in dem Verfahren - 1 B 469/09 - nicht gelungen sein, den Charakter seines Gaststättenbetriebs von der Vergnügungsstätte (vgl. hierzu VG DD, Urt. v. 11.4.2008 - 7 K 395/05 -) hin zu der ihm bisher nur genehmigten Nutzung als Schankwirtschaft zu ändern. Damit fügt sich das nach § 34 BauGB zu beurteilende Vorhaben aber bauplanungsrechtlich nicht in seine nähere Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Mangels Bestehens eines Bebauungsplanes für das Vorhabengrundstück beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB. Nach dessen Absatz 1 ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist, wobei die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben müssen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden darf. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bezeichneten Baugebiete (§ 34 Abs. 2 BauGB), beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Gebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Abs. 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Abs. 2 BauGB entsprechend anzuwenden.

Dies zugrunde gelegt, handelt es sich nach den vorliegenden Plänen, Fotografien und Katasterauszügen bei der näheren Umgebung des „.....“ jedenfalls um kein Kerngebiet i. S. von § 7 BauNVO, sondern aufgrund der vorhandenen Wohn- sowie gewerblichen Nutzung um ein allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), ein Mischgebiet (§ 6 BauNVO) oder eine Gemengelage, in die sich eine Vergnügungsstätte aufgrund der mit ihr verbundenen Lärmimmissionen jedenfalls nicht einfügt (§ 34 Abs. 1 BauGB; vgl. auch OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 9.3.2007 a. a. O.).

Allerdings ist fraglich, ob die Duldungsverfügung und die ihr zugrundeliegende Anordnung vom 5.12.2008 (§ 80 Satz 2 SächsBauO i. V. m. § 58 Satz 2 SächsBO), mit der die Betriebszeit als Nachtrag zur Baugenehmigung vom 1.2.2008 auf den Zeitraum von täglich 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr festgelegt wurde, dem Nachbarschutz ausreichend Rechnung trägt. Zum einen hat ein Nachbar nicht nur einen Anspruch darauf, dass die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse beachtet werden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB) und dementsprechend die Nachtruhe - die bereits ab 22.00 Uhr und nicht erst ab 24.00 Uhr einzuhalten ist - beachtet wird (vgl. Nr. 6.1 TA-Lärm i. V. m. Nr. 6.4 TA-Lärm) -, sondern im Falle des § 34 Abs. 2 BauGB auch darauf, dass gebietsunverträgliche Nutzungen generell unterbleiben. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die vom Antragsgegner getroffene Verfügung ausreicht, insbesondere geeignet ist, dem Nachbarschutz Rechnung zu tragen. Diese Frage kann aber im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes offen bleiben. Zum einen ist nämlich nach Aktenlage nicht eindeutig, ob ein Gebietserhaltungsanspruch der Nachbarn besteht, d. h. ein faktisches allgemeines Wohngebiet oder ein faktisches Mischgebiet vorliegt oder nur von einer Gemengelage auszugehen ist. Dies bleibt ggf. der Prüfung im Hauptsacheverfahren durch Einnahme eines Augenscheins vorbehalten. Im Hinblick auf die Einhaltung der Erfordernisse für gesunde Wohnverhältnisse ist zum anderen zu berücksichtigen, dass der Antragsteller in dem Verfahren - 1 B 469/09 - durch die getroffene Verfügung weniger belastet wird, als durch eine Betriebszeitbeschränkung ab 22.00 Uhr. Soweit die Antragstellerin die Beschränkung der Betriebszeit auf 24.00 Uhr täglich für rechtswidrig hält, weil der Betrieb an einzelnen Wochentagen bereits vor 24.00 Uhr geschlossen werde, führt dies zu keiner anderen Beurteilung, weil die Baugenehmigung vom 1.2.2008 zeitlich nicht eingeschränkt wurde und der Baugenehmigungsinhaber von dieser ansonsten im Rahmen der Gaststättengenehmigung nach Bedarf uneingeschränkt Gebrauch machen könnte.

Die deshalb vorzunehmende Interessenabwägung geht zu Lasten der Antragstellerin aus. Denn - wie zuvor ausgeführt - spricht nach Aktenlage Überwiegendes dafür, dass vorliegend keine Schankwirtschaft entsprechend der Genehmigung vom 1.2.2008 betrieben wird, sondern eine Vergnügungsstätte. Eine solche verletzt aller Voraussicht nach den Anspruch der Nachbarn - hier insbesondere des Beigeladenen - auf Wahrung der Erfordernisse an gesunde Wohnverhältnisse. Denn mit dem Betrieb einer Vergnügungsstätte sind - wie zuvor ausgeführt - regelmäßig Lärmimmissionen durch herausdringende Musik sowie durch Gäste, die sich vor dem Lokal aufhalten sowie durch den entsprechenden An- und Abfahrtsverkehr verbunden. Die erstinstanzlich vorgelegte Gästeliste zeigt zudem, dass gerade an den Wochenenden in der Zeit ab 24.00 Uhr der stärkste Besucherandrang festzustellen ist. Der Antragsgegner musste bei dem Betrieb einer Vergnügungsstätte im Interesse des Beigeladenen im Hinblick auf die Einhaltung der Nachtruhe einschreiten. Es ist im Übrigen auch nichts dafür ersichtlich, dass sich der Adressat der Baugenehmigung vom 1.2.2008 (Antragsteller im Verfahren 1 L 1924/08 (VG)/1 B 469/09) nunmehr an den durch die Baugenehmigung vom 1.2.2008 vorgegebenen Rahmen halten wird. Dagegen spricht nicht nur der Vortrag des Beigeladenen, sondern auch, dass der Antragsteller den als „Partylocation“ betriebenen „.....“ mit seinem musikalischen Angebot für zulässig hält und ihn bisher mit Ausnahme der Durchführung von Eventveranstaltungen fortführt. Hinzu kommt, dass ein Eingriff in die zeitliche Ausübung des Gewerbes weniger schwer wiegt, als der zu schützende Anspruch des Beigeladenen auf gesunde Wohnverhältnisse.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht für erstattungsfähig zu erklären, da dieser keinen Antrag gestellt und sich damit einem Kostenrisiko nicht ausgesetzt hat.

Bei der Streitwertfestsetzung folgt der Senat der Festsetzung des Verwaltungsgerichts (§ 52 Abs. 2, § 47 Abs. 1 GKG) in Verbindung mit Ziffer 1.5 Streitwertkatalog 2004 (NVwZ 2004, 1327 = DVBl. 2004, 1525 = VBIBW 2004, 467), gegen die substantiell nichts vorgetragen wurde.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Kober

Schmidt-Rottmann

Berger